

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2009

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 26. Juni 2009

Nr. 10

Tag	INHALT	Seite
23. 6.09	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes	245
23. 6.09	Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2009	246
23. 6.09	Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch (AGBauGB)	251
23. 6.09	Gesetz über Auszeichnungen des Landes Baden-Württemberg (Auszeichnungsgesetz – AuszG)	251
16. 6.09	Erste Verordnung der Landesregierung zur Übertragung schornsteinfegerrechtlicher Verordnungs-ermächtigungen	253
18. 6.09	Bekanntmachung des Präsidenten des Landtags von Baden-Württemberg	253
2. 6.09	Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Änderung der Verordnung der Landes- regierung über die Festsetzung der Regelsätze in der Sozialhilfe	253
4. 6.09	Verordnung des Kultusministeriums über die Schulen besonderer Art	254
18. 6.09	Bekanntmachung des Finanzministeriums über das Inkrafttreten von Vorschriften der Verordnung der Landesregierung über die Mitwirkung der Zulassungsbehörden bei der Verwaltung der Kraftfahr- zeugsteuer	259
22. 5.09	Bekanntmachung des SWR über das Genehmigungsverfahren des SWR für neue oder veränderte Telemedien und für ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme	259
22. 5.09	Bekanntmachung des SWR über das ARD-Genehmigungsverfahren für neue oder veränderte Ge- meinschaftsangebote von Telemedien	262
18. 5.09	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Oberes Zipfelbachtal mit Seitenklinge und Teilen des Sonnenbergs«	265

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes

Vom 23. Juni 2009

Der Landtag hat am 17. Juni 2009 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 20. Juni 2002 (GBl. S. 205), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. März 2006 (GBl. S. 60, 70), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Erklärungen nach § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 bis 3 und 5 und § 9 Abs. 5 Satz 1 des Lebenspartnerschafts-

gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), nach § 35 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) und nach Artikel 17 b Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 10 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, jeweils in der geltenden Fassung, sind nicht gegenüber dem Standesbeamten, sondern in den Landkreisen gegenüber den Landratsämtern und in den Stadtkreisen gegenüber den Gemeinden als untere Verwaltungsbehörden abzugeben.«

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort »begründen« die Worte »oder eine im Ausland begründete Lebenspartnerschaft nachbeurkunden« eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte »akademische Grade, ihr Wohnort,« gestrichen.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

»Am Schluss der Urkunde ist darauf hinzuweisen, dass sie lediglich die Verhältnisse zum Zeitpunkt

der Begründung der Lebenspartnerschaft wieder gibt.«

c) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

»(3) Über die Begründung einer Lebenspartnerschaft im Ausland wird eine Niederschrift aufgenommen. In die Niederschrift werden die Vornamen der Lebenspartner und die von ihnen vor und nach der Begründung der Lebenspartnerschaft geführten Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Ort und Tag ihrer Geburt sowie Tag und Ort der Begründung der Lebenspartnerschaft aufgenommen. Den Lebenspartnern wird eine mit dem Dienstsiegel versehene Urkunde ausgestellt. Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) Die Niederschriften sind jährlich fortlaufend zu nummerieren. Es ist ein Suchverzeichnis zu führen, welches das Auffinden der Niederschriften ermöglicht.«

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr.4 wird die Angabe »Artikel 17 a Abs. 2« durch die Angabe »Artikel 17 b Abs. 2« ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort »Lebenspartner« die Worte »oder dem Kind« eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte »akademische Grade, Wohnort,« gestrichen.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

»§ 5

Mitteilungen

(1) Die Behörde, die an der Begründung der Lebenspartnerschaft mitgewirkt oder über eine im Ausland begründete Lebenspartnerschaft eine Niederschrift aufgenommen hat, stellt sicher, dass die Mitteilungspflichten, die das Personenstandsgesetz und die Personenstandsverordnung, jeweils in der geltenden Fassung, voraussetzen, erfüllt werden. Die Regelungen der Personenstandsverordnung über die Mitteilungspflichten bei Beurkundungen im Lebenspartnerschaftsregister sind entsprechend anzuwenden.

(2) Auf Mitteilungen, die aufgrund personenstandsrechtlicher Vorschriften der nach § 1 zuständigen Behörde zugehen, ist in den Niederschriften nach § 3 hinzuweisen.

(3) Das Gericht teilt eine Entscheidung mit, durch welche die Lebenspartnerschaft aufgehoben oder das Nichtbestehen einer Lebenspartnerschaft festgestellt worden ist. Die Mitteilung ist an die Behörde zu richten, die an der Begründung der Lebenspartnerschaft mitgewirkt oder über eine im Ausland begründete Lebenspartnerschaft eine Niederschrift aufgenommen hat. Mitzuteilen ist eine abgekürzte Ausfertigung des Urteils mit einem Vermerk über den Tag der Rechtskraft des Urteils. In die Ausfertigung sind nur die Entschei-

dungsteile aufzunehmen, welche die Aufhebung der Lebenspartnerschaft oder das Nichtbestehen der Lebenspartnerschaft betreffen.«

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 24. Juli 2001 (GBl. S. 490), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GBl. S. 250), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 23. Juni 2009

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	PROF. DR. REINHART
RECH	RAU
STÄCHELE	PFISTER
HAUK	GÖNNER
	PROF'IN DR. HÜBNER

**Gesetz über die Feststellung
eines Zweiten Nachtrags
zum Staatshaushaltsplan
von Baden-Württemberg für
das Haushaltsjahr 2009**

Vom 23. Juni 2009

Der Landtag hat am 17. Juni 2009 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Im Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2009 (Anlage zum Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2009 Staatshaushaltsgesetz 2009 StHG 2009 vom 18. Februar 2009, GBl. S. 65) treten hinzu oder fallen weg:

	Einnahmen	Ausgaben
Einzelplan 04:	+ 0 Euro	- 2 500 000 Euro
Einzelplan 06:	+ 12 338 800 Euro	+ 0 Euro
Einzelplan 09:	+ 0 Euro	+ 10 200 000 Euro
Einzelplan 12:	- 857 382 600 Euro	- 852 743 800 Euro

(2) Unter Berücksichtigung dieser Änderungen wird der Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2009 in Einnahme und Ausgabe festgestellt auf 35 940 863 100 Euro.

§ 2

(1) In § 5 Abs. 1 StHG 2009 in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2009 vom 24. März 2009 (GBl. S. 156) wird die Zahl »500 000 000 Euro« durch die Zahl »1 200 000 000 Euro« ersetzt.

(2) In § 5 Abs. 2 StHG 2009 in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2009 vom 24. März 2009 (GBl. S. 156) wird der Punkt am Ende der Nummer 4 durch ein Semikolon ersetzt und folgende Ergänzung eingefügt:

»5. zu Gunsten einer Zweckgesellschaft, die die bilanzwirksame Abschirmung von strukturierten Wertpapieren der Landesbank Baden-Württemberg und des seitens der Landesbank Baden-Württemberg der SeaLink Funding gewährten Darlehens übernimmt, bis zur Höhe von 12 700 000 000 Euro. Einnahmen, die die Zweckgesellschaft erzielt, können nach Abzug eines noch festzulegenden, dem Land zustehenden Garantiegebühr-Sockelbetrags bis zum Ablauf der Stabilisierungsmaßnahmen als Vorsorge für eine mögliche Inanspruchnahme aus der Gewährleistung bei der Zweckgesellschaft verbleiben. Nach Abschluss der Stabilisierungsmaßnahme verbleibende Beträge sind, soweit sie dem Land zustehen, an den Landeshaushalt abzuführen und zur Schuldentilgung einzusetzen.«

§ 3

§ 14 StHG 2009 in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2009 vom 24. März 2009 (GBl. S. 156) erhält folgende Fassung:

»§ 14

Das Finanzausgleichsgesetz (FAG) in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), ist im Haushaltsjahr 2009 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe »775,8 Millionen Euro« durch die Angabe »780,8 Millionen Euro« ersetzt.

2. § 1 b wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe »80,81 vom Hundert« durch die Angabe »80,87 vom Hundert« ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe »19,19 vom Hundert« durch die Angabe »19,13 vom Hundert« ersetzt.

3. § 3 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe »87 Millionen Euro« durch die Angabe »84,5 Millionen Euro« ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe »785 Millionen Euro« durch die Angabe »807,5 Millionen Euro« ersetzt.

4. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Das Land stellt den Gemeinden und den Landkreisen zur Förderung der ihnen auf dem Gebiet des Verkehrs obliegenden Aufgaben 17,54 vom Hundert seines Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer und den Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich von Mindereinnahmen bei der Kraftfahrzeugsteuer sowie zum Ausgleich der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund zur Verfügung (Kraftfahrzeugsteuer-Verbundmasse).«

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 23. Juni 2009

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL

PROF. DR. REINHART

RECH

RAU

STÄCHELE

PFISTER

HAUK

GÖNNER

PROF'IN DR. HÜBNER

Anlage zum Staatshaushaltsgesetz

Gesamtplan

1. Haushaltsübersicht für das Haushaltsjahr 2009 in der Fassung des 2. Nachtrags

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen	Gesamt- einnahmen	Personal- ausgaben
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
01	Landtag	-	51,0	-	51,0	37.406,6
02	Staatsministerium	-	269,5	1.658,6	1.928,1	23.029,0
03	Innenministerium	-	41.202,4	1.081.352,6	1.122.555,0	1.964.195,5
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	-	2.530,4	28.214,0	30.744,4	7.089.402,2
05	Justizministerium	-	675.753,6	11.879,0	687.632,6	968.671,1
06	Finanzministerium	-	170.251,6	67.065,1	237.316,7	809.728,6
07	Wirtschaftsministerium	-	33.159,5	177.784,3	210.943,8	71.086,3
08	Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum	5.375,0	30.296,7	186.592,3	222.264,0	288.217,9
09	Ministerium für Arbeit und Soziales	-	4.391,3	127.449,1	131.840,4	82.096,9
10	Umweltministerium	69.000,0	51.591,3	9.080,1	129.671,4	88.951,4
11	Rechnungshof	-	1,0	-	1,0	18.320,0
12	Allgemeine Finanzverwaltung	25.637.500,0	309.458,0	6.674.028,5	32.620.986,5	848.786,7
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	-	190.305,5	354.622,7	544.928,2	1.443.773,0
Summe		25.711.875,0	1.509.261,8	8.719.726,3	35.940.863,1	13.733.665,2

Gesamtplan

2009

Sächl. Verwal- tungs- ausgaben Schuldendienst	Zuweisungen und Zuschüsse/ohne Investitionen	Ausgaben für Investitionen	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	Überschuss (+) Zuschuss (-)	Verpflichtungs- ermächtigungen	Epl.
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
3.945,2	7.372,0	617,0	-	49.340,8	49.289,8 -	-	01
8.280,3	10.386,8	1.225,6	-894,8	42.026,9	40.098,8 -	750,0	02
214.378,8	1.196.170,5	523.274,4	50.863,8	3.948.883,0	2.826.328,0 -	1.769.080,0	03
34.549,5	867.112,1	148.252,3	-11.889,9	8.127.426,2	8.096.681,8 -	88.848,4	04
373.855,7	49.999,2	22.217,7	-23.701,3	1.391.042,4	703.409,8 -	115.915,0	05
59.890,3	185.758,0	30.832,3	-1.618,0	1.084.591,2	847.274,5 -	59.888,0	06
14.280,9	369.416,2	196.319,9	-15.495,1	635.608,2	424.664,4 -	284.162,0	07
51.854,3	266.630,6	162.714,7	1.069,0	770.486,5	548.222,5 -	222.702,0	08
22.131,0	715.397,5	444.262,1	-377,1	1.263.510,4	1.131.670,0 -	247.003,4	09
58.625,9	45.878,6	166.604,1	-3.510,0	356.550,0	226.878,6 -	135.728,0	10
710,8	2,0	33,0	-	19.065,8	19.064,8 -	-	11
2.365.957,6	8.821.920,5	2.442.339,7	-61.887,5	14.417.117,0	18.203.869,5 +	1.199.442,7	12
207.774,1	1.887.495,1	382.059,8	-85.887,3	3.835.214,7	3.290.286,5 -	193.871,0	14
3.416.234,4	14.423.539,1	4.520.752,6	-153.328,2	35.940.863,1	-	4.317.390,5	

Gesamtplan

2009

Tsd. EUR

**2. Finanzierungsübersicht für das Haushaltsjahr 2009
in der Fassung des 2. Nachtrags****Einnahmen**

Gesamteinnahmen	35.940.863,1
ab: Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt	0,0
Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	831.441,0
Einnahmen aus Überschüssen	936.922,9
Netto-Einnahmen	<u>34.172.499,2</u>

Ausgaben

Gesamtausgaben	35.940.863,1
ab: Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	101.427,8
Netto-Ausgaben	<u>35.839.435,3</u>
Finanzierungssaldo	<u>-1.666.936,1</u>

**3. Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 2009
in der Fassung des 2. Nachtrags****Einnahmen aus Krediten**

Kredite des Bundes und des Lastenausgleichsfonds	0,0
Bruttokreditaufnahme am Kreditmarkt einschließlich des Betrags für Tilgungen, Krediten aus öffentlichen Sondermitteln	6.000.000,0
Summe	<u>6.000.000,0</u>

Ausgaben zur Schuldentilgung

Tilgung von Krediten des Bundes und des Lastenausgleichsfonds	57.501,0
Tilgung von Kreditmarktschulden einschließlich Schulden aus öffentlichen Sondermitteln	6.000.000,0
Tilgung von Auslandsschulden	0,0
Summe	<u>6.057.501,0</u>

Netto-Kreditaufnahme im Bereich des Bundes und des Lastenausgleichsfonds	-57.501,0
Netto-Kreditaufnahme am Kreditmarkt	0,0
Netto-Kreditaufnahme insgesamt (Minusbeträge bedeuten Tilgung)	<u>-57.501,0</u>

Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch (AGBauGB)

Vom 23. Juni 2009

Der Landtag hat am 17. Juni 2009 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Frist zur Umnutzung ehemaliger landwirtschaftlicher Gebäude

Die Frist nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c des Baugesetzbuchs ist nicht anzuwenden.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 23. Juni 2009

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	PROF. DR. REINHART
RECH	RAU
STÄCHELE	PFISTER
HAUK	GÖNNER
	PROF'IN DR. HÜBNER

Gesetz über Auszeichnungen des Landes Baden-Württemberg (Auszeichnungsgesetz – AuszG)

Vom 23. Juni 2009

Der Landtag hat am 17. Juni 2009 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Grundsatz

(1) Für besondere Verdienste um das Land Baden-Württemberg können Auszeichnungen des Landes (Titel, Orden, Ehrenzeichen und Ehrenerweise) nach Maßgabe dieses Gesetzes gestiftet, festgelegt, verliehen oder zuerkannt werden. Verdiente Persönlichkeiten aus allen Gruppen der Bevölkerung, Frauen und Männer gleichermaßen, sollen in allen Gebieten des Landes möglichst gleichmäßig berücksichtigt werden.

(2) Titel im Sinne dieses Gesetzes sind besondere auf Grund dieses Gesetzes verliehene und gesetzlich geschützte Bezeichnungen.

(3) Orden im Sinne dieses Gesetzes sind besondere verkörperte Auszeichnungen, die von den Beliehenen in gesetzlich bestimmter Weise getragen werden und gesetzlich geschützt sind.

(4) Ehrenzeichen im Sinne dieses Gesetzes sind verkörperte Auszeichnungen, die von den Beliehenen in gesetzlich bestimmter Weise getragen werden und gesetzlich geschützt sind.

(5) Ehrenerweise sind sonstige Zeichen des Dankes und der Anerkennung.

(6) Die nach Bundesrecht verliehenen Auszeichnungen und die mit einer öffentlichen Dienststellung oder akademischer Würde verbundenen äußeren Abzeichen werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Das gleiche gilt für Ehrungen und Abzeichen, die lediglich die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung, die Teilnahme an einer Versammlung oder sonstigen Veranstaltung kennzeichnen oder als Anerkennung für eine Leistung oder für eine Geldspende bestimmt sind, sofern sie nicht nach ihrer äußeren Form oder Trageweise den nach den nachfolgenden Bestimmungen gestifteten oder festgelegten Auszeichnungen zum Verwechseln ähnlich sind.

§ 2

Titel

(1) Der Ministerpräsident hat das Recht, den Ehrentitel »Professorin« oder »Professor« festzulegen und zu verleihen. Das Verfahren und die Voraussetzungen der Verleihung legt der Ministerpräsident nach Anhörung des Ministerrats fest. Die Festlegung ist im Gesetzblatt des Landes zu veröffentlichen.

(2) Andere Titel werden nach Anhörung der zuständigen Mitglieder der Landesregierung durch den Ministerpräsidenten oder mit seiner Zustimmung festgelegt und verliehen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Akademische Grade sowie Amts- und Berufsbezeichnungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 3

Orden

(1) Orden können nur vom Ministerpräsidenten nach Anhörung des Ministerrats gestiftet werden. Die Stiftungsbekanntmachung ist im Gesetzblatt des Landes zu veröffentlichen.

(2) Orden werden vom Ministerpräsidenten oder mit seiner Zustimmung verliehen.

§ 4

Ehrenzeichen

(1) Ehrenzeichen können nach Anhörung des Ministerrats vom Ministerpräsidenten, von der Landesregierung oder mit Zustimmung des Ministerpräsidenten von Mit-

gliedern der Landesregierung gestiftet werden. Die Stiftungsbekanntmachung ist im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes zu veröffentlichen.

(2) Vom Ministerpräsidenten oder von der Landesregierung gestiftete Ehrenzeichen werden vom Ministerpräsidenten oder mit seiner Zustimmung verliehen.

(3) Von Mitgliedern der Landesregierung gestiftete Ehrenzeichen werden vom zuständigen Mitglied der Landesregierung oder mit seiner Zustimmung verliehen.

§ 5

Ehrenerweise

(1) Ehrenerweise können vom Ministerpräsidenten, von der Landesregierung oder im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten von den Mitgliedern der Landesregierung festgelegt werden.

(2) Vom Ministerpräsidenten oder von der Landesregierung festgelegte Ehrenerweise werden vom Ministerpräsidenten oder mit seiner Zustimmung zuerkannt.

(3) Von Mitgliedern der Landesregierung festgelegte Ehrenerweise werden vom zuständigen Mitglied der Landesregierung oder mit seiner Zustimmung zuerkannt.

§ 6

Verleihung und Zuerkennung

(1) Die Beliehenen erhalten eine Urkunde über die Verleihung oder Zuerkennung sowie die jeweilige Auszeichnung. Die Art und Weise der Bekanntmachung der Verleihung eines Titels, Ordens oder Ehrenzeichens oder der Zuerkennung eines Ehrenerweises wird in der Stiftungsbekanntmachung beziehungsweise bei der Festlegung des Titels oder Ehrenerweises bestimmt. Der Landtag ist über die verliehenen Titel und Orden jährlich zu unterrichten.

(2) Das Ordens- oder Ehrenzeichen oder der Ehrenerweis geht in das Eigentum der Beliehenen über. Eine Rückgabepflicht ihrer Hinterbliebenen besteht nicht.

§ 7

Verleihungsurkunde und Trageweise

(1) Titel dürfen nur geführt und Orden und Ehrenzeichen dürfen nur getragen werden, wenn sie von der zur Verleihung befugten Stelle ordnungsgemäß verliehen worden sind und die Beliehenen hierüber eine Verleihungsurkunde innehaben.

(2) Für das Führen von Titeln und die Trageweise von Orden und Ehrenzeichen sind die Bestimmungen der Festlegungen und Stiftungsbekanntmachungen maßgebend.

(3) Orden und Ehrenzeichen dürfen nach Maßgabe der Stiftungsbekanntmachungen auch in verkleinerter Form getragen werden.

§ 8

Entziehung

(1) Erweisen sich Beliehene durch ihr Verhalten, insbesondere durch Begehen einer entehrenden Straftat, der Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihnen der Verleihungsbeauftragte die Auszeichnung entziehen, die Einziehung der Verleihungsurkunde anordnen und die Befugnis zum Tragen der Auszeichnung beziehungsweise zum Führen des Titels aberkennen.

(2) Für Klagen gegen die Entziehung einer Auszeichnung und die Einziehung der Verleihungsurkunde ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 9

Ausführungsbestimmungen

Der Ministerpräsident erlässt die zur Abgrenzung der Zuständigkeiten und zur Koordination zwischen den Mitgliedern der Landesregierung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 10

Übergangsbestimmungen

Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Regelungen zu Titeln, Orden und Ehrenzeichen des Landes und die bis dahin eingeführten Ehrenerweise gelten bis zum Erlass einer Neuregelung fort.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 23. Juni 2009

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL

PROF. DR. REINHART

RECH

RAU

STÄCHELE

PFISTER

HAUK

GÖNNER

PROF'IN DR. HÜBNER

Erste Verordnung der Landesregierung zur Übertragung schornsteinfegerrechtlicher Verordnungsermächtigungen

Vom 16. Juni 2009

Auf Grund von § 1 Abs. 1 Satz 4 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SchfHWG wird auf das Wirtschaftsministerium übertragen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 11. Dezember 1995 (GBI. S. 835) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

STUTTGART, den 16. Juni 2009

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	PROF. DR. REINHART
RECH	RAU
PROF. DR. FRANKENBERG	PFISTER
HAUK	DR. STOLZ
	PROF'IN DR. HÜBNER

Bekanntmachung des Präsidenten des Landtags von Baden-Württemberg

Vom 18. Juni 2009

Entschädigung und Kostenpauschalen für die Mitglieder des Landtags von Baden-Württemberg

Auf Grund von § 5 Abs. 3 Satz 4 und § 6 Abs. 2 a Satz 4 des Abgeordnetengesetzes vom 12. September 1978 (GBI. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2008 (GBI. S. 433), wird Folgendes bekannt gemacht:

Nach § 5 Abs. 3 Satz 3 und § 6 Abs. 2 a Satz 3 des Abgeordnetengesetzes hat das Statistische Landesamt die für die Anpassung der Entschädigung gewogene Maßzahl der Einkommensentwicklung sowie die für die Anpassung der Kostenpauschalen maßgeblichen Kostenentwicklungssätze mitzuteilen. Die Entschädigung der Abgeordneten verändert sich entsprechend der ermittelten Maßzahl der Einkommensentwicklung, die Kostenpauschalen werden an die festgestellten Kostenentwicklungssätze angepasst.

In der entsprechenden Mitteilung des Statistischen Landesamts werden – wobei die Veränderungen zwischen dem Juli 2007 und dem Juli 2008 heranzuziehen sind – die gewogene Maßzahl der Einkommensentwicklung in Baden-Württemberg mit 2,69 v. H. der Verbraucherpreisindex für Baden-Württemberg mit 3,3 v. H., der Anstieg der Preise für Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen nach dem Verbraucherpreisindex für Deutschland mit 2,1 v. H. und der Kraftfahrerpreisindex für Deutschland mit 5,8 v. H. beziffert.

Demnach betragen ab 1. Juli 2009

- die Entschädigung (§ 5 Abs. 1 Abgeordnetengesetz) 5125 EUR;
- die allgemeine Kostenpauschale (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Abgeordnetengesetz) 998 EUR;
- die Tagegeldpauschale (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Abgeordnetengesetz) 424 EUR;
- die Reisekostenpauschale (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Abgeordnetengesetz) für Abgeordnete mit Wohnsitz in Stuttgart 366 EUR;
- die Reisekostenpauschale (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Abgeordnetengesetz) für Abgeordnete mit Wohnsitz in Stuttgart 355 EUR;
- sie erhöht sich bei einer Entfernung des Wohnsitzes des Abgeordneten vom Sitz des Landtags
- bis 50 km auf 444 EUR;
- bis 100 km auf 533 EUR;
- bis 150 km auf 623 EUR;
- bis 200 km auf 714 EUR;
- bis 250 km auf 803 EUR;
- über 250 km auf 891 EUR.

STUTTGART, den 18. Juni 2009

Der Präsident des Landtags von Baden-Württemberg

STRAUB

Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Änderung der Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Regelsätze in der Sozialhilfe

Vom 2. Juni 2009

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 28 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zu-

letzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2670), und

2. § 2 der Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Regelsätze in der Sozialhilfe vom 16. Januar 2007 (GBl. S. 1):

Artikel 1

Die Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Regelsätze in der Sozialhilfe vom 16. Januar 2007 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juni 2008 (GBl. S. 206), wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

»§ 1

Die monatlichen Regelsätze in der Sozialhilfe werden ab 1. Juli 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für den Haushaltsvorstand und für allein stehende Personen | 359 Euro, |
| 2. für Haushaltsangehörige | |
| a) bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres | 215 Euro, |
| b) vom Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres | 251 Euro, |
| c) ab Vollendung des 14. Lebensjahres | 287 Euro. |

Leben Ehegatten oder Lebenspartner zusammen, beträgt der Regelsatz 323 Euro.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

STUTTGART, den 2. Juni 2009

DR. STOLZ

Verordnung des Kultusministeriums über die Schulen besonderer Art

Vom 4. Juni 2009

Auf Grund von § 35 Abs. 3, § 46, § 89 Abs. 1, 2 Nr. 1 bis 5, Abs. 3 und § 107 Abs. 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2003 (GBl. S. 359), wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

Für die Schulen besonderer Art gelten die allgemeinen Bestimmungen, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes geregelt ist.

§ 2

Äußere Gliederung

(1) Die Schulen besonderer Art werden an Stelle nach Schularten nach Abteilungen gegliedert, und zwar in die Abteilung Orientierungsstufe (Klassen 5 und 6) und in die Abteilung Mittelstufe (Klassen 7 bis 10). In gymnasialbezogenen Klassen umfasst die Mittelstufe die Klassen 7 bis 9. In der integrierten Gesamtschule Mannheim-Herzogenried umfasst die Orientierungsstufe die Klassen 5 bis 7; auch in den gymnasialbezogenen Klassen umfasst an dieser Schule die Mittelstufe die Klassen 8 bis 10.

(2) Soweit die Schulen weitere Abteilungen haben, haben diese nicht den Status einer Schule besonderer Art.

§ 3

Unterrichtsorganisation

(1) An den Schulen besonderer Art wird der Unterricht im Klassenverband sowie während der Orientierungsstufe in drei der Fächer Deutsch, Mathematik und erste und zweite Fremdsprache nach dem Prinzip der äußeren Fachleistungsdifferenzierung erteilt.

(2) Spätestens ab Beginn der Klasse 7 wird der Unterricht in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik auf verschiedenen Leistungsebenen (A-Niveau, B-Niveau, C-Niveau) erteilt.

(3) Spätestens ab Beginn der Klasse 8 werden schulartbezogene Klassen gebildet.

(4) Das Fach Sport kann schulartübergreifend erteilt werden.

§ 4

Studentafeln

Für die Orientierungsstufe und die Mittelstufe einschließlich der Klasse 10 oder 11 gelten insgesamt die jeweiligen Kontingentstudentafeln für die Hauptschule, Realschule und das Gymnasium nach den Maßgaben der Anlagen 1 bis 3.

§ 5

Bildungs- und Lehrpläne

(1) Dem Unterricht in der Orientierungsstufe wird, wenn die Fächer übereinstimmen, der Bildungsplan der Realschule zu Grunde gelegt. In den übrigen Fächern wird nach einem von der jeweiligen Schule erstellten und vom Kultusministerium genehmigten Lehrplan unterrichtet.

(2) In Klassen mit Unterricht auf verschiedenen Leistungsebenen wird in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik im A-Niveau der Lehrplan des Gymnasiums, im B-Niveau der Lehrplan der Realschule und im C-Niveau der Lehrplan der Hauptschule zu Grunde gelegt. In den Fächern, die nur an den Schulen

besonderer Art angeboten oder mit abweichender Wochenstundenzahl unterrichtet werden, und bis zur Bildung der schulartbezogenen Klassen in der zweiten Fremdsprache wird nach von der jeweiligen Schule erstellten und vom Kultusministerium genehmigten Lehrplänen unterrichtet.

(3) In den schulartbezogenen Klassen wird nach dem Bildungsplan der entsprechenden Schulart unterrichtet. Dem schulartübergreifenden Unterricht im Fach Sport an der Internationalen Gesamtschule Heidelberg und der Integrierten Gesamtschule Mannheim-Herzogenried liegt der Lehrplan der Realschule zu Grunde.

§ 6

Aufnahme der Schüler

(1) In die Klasse 5 der Schulen besonderer Art können Schüler aufgenommen werden, die das Ziel der Grundschule erreicht haben und im Gebiet des Schulträgers wohnen. Werden mehr Schüler angemeldet, als aufgenommen werden können, hat die Schule mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde ein Auswahlverfahren festzulegen. Falls noch Plätze frei sind, können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde auch Schüler aufgenommen werden, die außerhalb des Gebiets des Schulträgers wohnen.

(2) Falls noch Plätze frei sind, können Schüler auch in höhere Klassen aufgenommen werden. Bis zur Bildung der schulartbezogenen Klassen entscheidet der Abteilungsleiter über die Zuordnung zu den verschiedenen Leistungsebenen in Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik. Bei Aufnahme in die schulartbezogenen Klassen muss der Schüler in die entsprechende Klasse der entsprechenden Schulart versetzt worden sein; im Übrigen gilt die multilaterale Versetzungsordnung vom 19. Juli 1985 (GBl. S. 285, K. u. U. S. 360), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2002 (GBl. S. 182) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Einstufung, Umstufung

(1) Über die Zuordnung der Schüler zu den verschiedenen Leistungsebenen in Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik entscheidet die Klassenkonferenz auf Grund der bisher gezeigten Leistungen und der voraussichtlichen Leistungsentwicklung. Kein Schüler darf gegen den Willen der Erziehungsberechtigten einem höheren Niveau zugeordnet werden.

(2) Eine Umstufung in eine andere Leistungsebene erfolgt, wenn der Schüler erhöhten Anforderungen gewachsen erscheint oder ein erfolgreiches Mitarbeiten in der bisher besuchten Leistungsebene nicht mehr gewährleistet ist. Die Umstufungen erfolgen in der Regel zum Ende eines Schulhalbjahres. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Notengebung, Zeugnisse

(1) In der Orientierungsstufe kann an Stelle oder neben der Leistungsbeurteilung mit den herkömmlichen Notestufen eine verbale Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Fächern erfolgen.

(2) In der Orientierungsstufe der Internationalen Gesamtschule Heidelberg und der Staudinger-Gesamtschule Freiburg i. Br. erfolgt in allen Fächern die Notengebung nach einer Zehn-Punkte-Tabelle.

(3) Die Zeugnisse sind den abweichenden Regelungen für die Schulen besonderer Art anzupassen, insbesondere ist bei Fächern mit verschiedenen Leistungsebenen das Niveau kenntlich zu machen.

§ 9

Bildung der schulartbezogenen Klassen

(1) Integrierte Gesamtschule Mannheim-Herzogenried

1. Ein Schüler kann in die schulartbezogene Klasse aufgenommen werden, nach deren Versetzungsordnung er unter den nachfolgenden Maßgaben am Ende der vorhergehenden Klasse versetzt worden wäre.

a) Zum Besuch der gymnasialbezogenen Klasse ist ferner erforderlich, dass der Schüler am Ende der vorhergehenden Klasse in mindestens zwei Fächern mit verschiedenen Leistungsebenen im A-Niveau war und dass er in Klasse 7 den Unterricht in der zweiten Fremdsprache besuchte.

b) Zum Besuch der realschulbezogenen Klasse ist ferner erforderlich, dass der Schüler am Ende der vorhergehenden Klasse in mindestens zwei Fächern mit verschiedenen Leistungsebenen im B-Niveau war.

2. In den Fächern mit verschiedenen Leistungsebenen ist die Note erforderlichenfalls dem entsprechenden Niveau zuzuordnen.

3. Für die Versetzungsordnungen gelten folgende Maßgaben:

Das Fach Arbeitslehre ist ein für die Versetzung maßgebendes Fach. Im Übrigen richtet sich die Maßgeblichkeit der Fächer nach Anlage 3.

(2) Internationale Gesamtschule Heidelberg/Staudinger-Gesamtschule Freiburg i. Br.

1. Ein Schüler kann in die gymnasialbezogene Klasse aufgenommen werden, wenn er am Ende der Klasse 6 in mindestens zwei der Fächer Deutsch, erste und zweite Fremdsprache und Mathematik jeweils mindestens 8 Punkte und in den anderen beiden Fächern mindestens 7 Punkte erreicht hat, sowie der Durchschnitt aus den Leistungen in den nach den Anlagen 1 und 2 maßgeblichen Fächern mindestens 8 Punkte beträgt.

2. Ein Schüler kann in die realschulbezogene Klasse aufgenommen werden, wenn er am Ende der Klasse 6 in

mindestens zwei der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik jeweils mindestens 6 Punkte und im dritten Fach mindestens 5 Punkte erreicht hat, sowie der Durchschnitt aus den Leistungen in den nach den Anlagen 1 und 2 maßgeblichen Fächern mindestens 6 Punkte beträgt.

3. Wird der Durchschnitt von 8 oder 6 Punkten wegen der Leistungen in Sport, Musik und Bildende Kunst nicht erreicht, ist von diesen Fächern nur das mit der besten Note in die Durchschnittsberechnung einzubeziehen.

Die Regelungen zum untypischen Leistungsabfall und zur Aufnahme auf Probe nach § 1 Abs. 3 und 6 der Realschulversetzungsordnung und der Versetzungsordnung Gymnasien gelten entsprechend.

(3) Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Abteilungsleiters. Der Vorsitzende ist stimmberechtigt; bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

§ 10

Versetzungen

(1) In den Klassenstufen vor Bildung der schulartbezogenen Klassen steigt ein Schüler ohne Versetzungsentscheidung in die nächsthöhere Klasse auf. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann eine Klassenstufe freiwillig wiederholt werden.

(2) In den schulartbezogenen Klassen gilt die Versetzungsordnung der entsprechenden Schularten mit folgenden Maßgaben:

1. Staudinger-Gesamtschule Freiburg i. Br.

Das Fach Arbeitslehre ist ein für die Versetzung maßgebendes Fach. Die Fächer des Wahlpflichtbereichs I und II (Anlage 1) sind jeweils ein für die Versetzung maßgebendes Kernfach im Sinne der Versetzungsordnungen für Gymnasien und Realschulen. Sind die Fächer Sport, Musik oder Bildende Kunst Kernfächer, sind sie in jedem Fall für die Versetzung maßgebende Fächer.

2. Integrierte Gesamtschule Mannheim-Herzogenried

- a) Hauptschulversetzungsordnung

Das Fach Arbeitslehre mit dem jeweiligen Schwerpunkt Elektrotechnik, Metalltechnik oder Hauswirtschaft ist ein für die Versetzung maßgebendes Fach.

- b) Realschulversetzungsordnung

Das vom Schüler gewählte Wahlpflichtfach ist ein für die Versetzung maßgebendes Kernfach. Für Schüler, die Arbeitslehre nicht als Wahlpflichtfach gewählt haben, ist dieses Fach ein für die Versetzung maßgebendes Fach.

- c) Versetzungsordnung Gymnasien

Das Fach Arbeitslehre ist in den Klassen 7 bis 10 ein für die Versetzung maßgebendes Fach.

§ 11

Abschlüsse, Übergang in die Oberstufe des Gymnasiums

Für den Erwerb des Hauptschul- und des Realschulabschlusses und für den Übergang in die Eingangsklasse der Oberstufe (Klasse 10 oder 11 des Gymnasiums) gelten die allgemeinen Bestimmungen mit folgenden Maßgaben:

1. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei der Hauptschulabschlussprüfung und der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei der Realschulabschlussprüfung ist der Abteilungsleiter der Mittelstufe.
2. Voraussetzung für den Übergang von der realschulbezogenen Klasse 10 in eine besondere Eingangsklasse der Oberstufe ist der Realschulabschluss, wobei ein Durchschnitt von mindestens 3,0 aus den Noten der Fächer Deutsch, Mathematik sowie der beiden als Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache belegten Fremdsprachen und in jedem dieser Fächer mindestens die Note »ausreichend« erreicht sein müssen.

§ 12

Schulwechsel

Für den Wechsel eines Schülers einer Schule besonderer Art in eine Hauptschule, eine Realschule oder in ein Gymnasium gilt Folgendes:

1. Vor der Bildung der schulartbezogenen Klassen stellt die Klassenkonferenz auf Grund der gezeigten Leistungen des Schülers fest, für welche Schulart beziehungsweise Schularten er geeignet ist. Diese Feststellung berechtigt zum Übertritt in die entsprechende Schulart. Stimmen die Feststellung der Schule und der Elternwunsch nicht überein, kann der Schüler an einer Schule der gewünschten Schulart eine Aufnahmeprüfung nach der multilateralen Versetzungsordnung ablegen.
2. Nach der Bildung der schulartbezogenen Klassen kann der Schüler in die entsprechende Schulart überwechseln. Im Übrigen gilt die multilaterale Versetzungsordnung.

§ 13

Schulaufsicht

Die Schulen besonderer Art unterstehen der unmittelbaren Schulaufsicht des Regierungspräsidiums.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 mit der Maßgabe in Kraft, dass sie erstmals für

Schüler Anwendung findet, die zum Schuljahr 2004/05 in die Klasse 5 eingetreten sind.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Kultusministeriums über die Schulen besonderer Art vom 1. August 1988 (GBl. S. 200), zuletzt geändert durch Verordnung

vom 13. Oktober 1998 (GBl. S. 585), mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie letztmals für Schüler gilt, die vor dem Schuljahr 2004/05 in die Klasse 5 eingetreten sind.

STUTT GART, den 4. Juni 2009

RAU

Anlage 1
(zu § 4)

Kontingentsstudenten-tafel der Staudinger-Gesamtschule Freiburg i. Br.

Klasse Fach/Fächerverbund	Orientierungsstufe 5-6	HS			RS			Gym			Einführungsklasse	
		OS		MS	OS		MS	OS		7-10		
Rel	4	4		5	4		7	4		7		2
Eth				3			5			7		2
D	9	9		14	9		17	9		15		4
G	2	2			2		6	2		8		2
EWG	4	4	WZG	12	4	EWG	10	4	GWG	9	GWG	3
E	8	8		10	8		15	8		12		3
M	8	8		13	8		16	8		16		4
NWA	6	6	MNT	11	6	NWA	18	6	NatWis	19	NatWis	6
Sp	6	6			6		11	6		10		2
Mu	4	4	MSG	13	4	künstl.		4	künstl.		künstl.	
BK	4	4			4	Bereich	11	4	Fächer	10	Fächer	2
Werkstattunterricht	2	2	WAG		2			2				
Arbeitslehre				1			1			1		

Wahlpflichtbereiche

Profilfach 1												
Te												
HTW/MUM	4	4	WAG	9	4		12					
2. FS F (ab 5)	6				(6)		(12)	6		14		
2. FS F/L (ab 7)							12			18		5
Profilfach 2												
3. FS/NwT/ Musik/Bk/Sport							4			12		2

In der Mittelstufe gelten die Kontingentsstudententafeln der jeweiligen Schularten mit folgenden Maßgaben:

Das Fach Arbeitslehre ist Bestandteil der Fächerverbünde WAG, EWG oder GWG

Profilfach I:

Realschule: Französisch, Technik, Mensch und Umwelt

Gymnasium: 2. Fremdsprache ab Kl. 5, 2. Fremdsprache ab Kl. 7

Profilfach II:

Realschule: Musik, Bildende Kunst, Sport (Kl. 9/10: zusätzl. 2 WStd z. Pflichtfach)

Gymnasium: MNT, 3. Fremdsprache, Musik, Bildende Kunst, Sport

Anlage 2
 (zu § 4)

Kontingenzstundentafel der Internationalen Gesamtschule Heidelberg
Pflichtbereich

Klasse Fach/Fächerverbund	OS 5–6	HS		RS			GYM			Einführungsklasse		
		OS	MS	OS	MS	OS	MS	OS	MS	7–10	10	
Rel	4	4	5	4	7	4	7	7	2			
Eth ⁴⁾	–	–	3 ⁵⁾	–	5 ⁵⁾	–	7	7	2			
D	9	9	14	9	17	9	15	4				
G	–	–	WZG 12	–	8	–	10	2				
EWG	5	5		5	EWG	10	5	GWG	10	GWG	3	
E	8	8	10	8	15	8	13	3				
M	8	8	13	8	16	8	16	4				
NTG ¹⁾	9 ²⁾	5	MNT	12	5	NWA	19	5	NatWis	20	NatWis	6
		4 ²⁾	WAG	11	4 ^{2, 3)}	T/HTW		4 ^{2, 3)}	T/HTW			
Sp	6	6	MSG 15	6	11	6	10	2				
Mu	3	3		3	künstl.	13	3	künstl.	12	künstl.	2	
BK	3	3		3	Bereich	3	3	Fächer	12	Fächer	2	

Wahlpflichtbereich

T/MUM	–		–	12						
2. FS F/L (ab 6)	5		5	12	5		14	5		
3. FS/NwT	–		–	–	–		12	2		

Profilfächer

Realschule: Französisch, Technik, Mensch und Umwelt

Gymnasium: NwT, 3. Fremdsprache

Anmerkungen

- ¹⁾ Das neue Fach NTG (Naturwissenschaftlich-Technische Grundbildung) wird in der Orientierungsstufe als Fächerverbund unterrichtet. Es umfasst die bisherigen Orientierungsstufenfächer Bio, T, HTW und Naturphänomene (Ch/Ph). Die Stundenzahl bleibt insgesamt gleich.
- ²⁾ Von der angegebenen Stundenzahl gehen in der Hauptschule 4 Stunden in WAG und in der Realschule 4 Stunden in das IGH-spezifische Fach T/HTW ein.
- ³⁾ IGH-spezifisches Fach T/HTW; gilt nur für Realschule und Gymnasium, um in der integrierten Orientierungsstufe den unterschiedlichen Anforderungen der verschiedenen weiterführenden Schularten (HS, RS, GYM) gerecht werden zu können.
- ⁴⁾ Für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.
- ⁵⁾ Erst ab Klasse 8

Kontingenzstundentafel der Integrierten Gesamtschule Mannheim-Herzogenried**Pflichtbereich^{1, 2)}**

Klasse Fach/Fächerverbund	Orientierungsstufe 5-7	HS			RS			Gym		
		OS		MS	OS		MS	OS		8-11
R	6	6		3	6		5	6		7
Eth				3			5			7
D	13	13		10	13		13	13		14
G	2	2	WZG	8	2		6	2		8
EWG	7	7			7	EWG	8	7	GWG	10
E	13	13		6	13		11	13		13
M	13	13		8	13		11	13		15
NWA	9	9	MNT	8	9	NWA	15	9	NatWis	20
Sp	8	8	MSG	8	8		6	8		8
Mu	5	5			5	künstl.	8	5	künstl.	4
BK	6	6			6	Bereich		6	Bereich	5
Arbeitslehre	2	2	WAG	11	2		6	2		6
Informationstechnik	1	1			1			1		
Fördermaßnahmen ¹⁾				5						

Wahlpflichtbereich³⁾

Arbeitslehre	8	8	WAG		8		6			
NW							9			
2. FS F/L	8				8		9	8		13
3. FS/NwT										12

¹⁾ Zusatzunterricht zur Vorbereitung der Werkrealschule sowie Förderunterricht im Praxiszug wie an anderen Hauptschulen²⁾ In den Klassen 5 bis 7 in Deutsch, Englisch und Mathematik je eine Wochenstunde Förderunterricht³⁾ Profilfächer:Realschule: Arbeitslehre mit Hauswirtschaft, Wirtschaft, Elektrotechnik, Metalltechnik (HWT), Naturwissenschaften (NW), Französisch
Gymnasium: NwT, 3. FS**Bekanntmachung des Finanzministeriums
über das Inkrafttreten von Vorschriften der
Verordnung der Landesregierung über die
Mitwirkung der Zulassungsbehörden bei der
Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer**

Vom 18. Juni 2009

Auf Grund von § 5 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 4 der Verordnung der Landesregierung über die Mitwirkung der Zulassungsbehörden bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer vom 12. Juni 2007 (GBl. S. 274) wird hiermit bekannt gemacht, dass § 2 dieser Verordnung am 1. Oktober 2009 in Kraft tritt.

STUTT GART, den 18. Juni 2009

STÄCHELE

Bekanntmachung

Vom 22. Mai 2009

Der Rundfunkrat des SWR hat in seiner Sitzung am 27. März 2009 gemäß § 11 e des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 18. Dezember 2008 das folgende Genehmigungsverfahren als Richtlinie beschlossen.

STUTT GART, den 22. Mai 2009

Der Intendant
BOUDGOUST

**Genehmigungsverfahren des SWR für
neue oder veränderte Telemedien und
für ausschließlich im Internet verbreitete
Hörfunkprogramme**

Vom 27. März 2009

I.

Vorprüfung

(1) Bei einem geplanten Vorhaben im Bereich der Telemedien prüft die Intendantin/der Intendant anhand von folgenden Kriterien, ob es sich um ein neues oder verändertes Angebot von Telemedien handelt, das das nachfolgende Genehmigungsverfahren durchlaufen muss.

(2) Ausgangspunkt für die Beurteilung, ob ein neues oder verändertes Angebot vorliegt, ist das jeweilige aktuelle Konzept des SWR über bereits bestehende Telemedienangebote. Maßgeblich sind die nachfolgend aufgeführten Positiv- bzw. Negativkriterien. Entscheidend ist eine Abwägung in der Gesamtschau aller in Frage kommenden Kriterien unter Berücksichtigung des ursprünglichen Angebotskonzepts. Die Änderung muss sich danach auf die Positionierung eines Angebots im publizistischen Wettbewerb beziehen. Zu berücksichtigen ist auch, inwieweit aus Nutzersicht bereits vergleichbare Angebote des SWR bestehen.

a) Folgende Kriterien sprechen für das Vorliegen eines neuen oder veränderten Angebots (Positivkriterien):

1. Grundlegende Änderung der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung des Gesamtangebots, d. h. z. B. das Thema des Gesamtangebots wird ausgewechselt (z. B. der Wechsel von einem Unterhaltungsangebot zu einem allgemeinen Wissensangebot);
2. Substantielle Änderung der Angebotsmischung, d. h. z. B. ein Wechsel von einem unterhaltungsorientierten zu einem informationsorientierten Angebot;
3. Veränderung der angestrebten Zielgruppe, z. B. im Hinblick auf einen signifikanten Wechsel in der Altersstruktur (z. B. der Wechsel von einem Kinderprogramm zu einem Seniorenprogramm);
4. Wesentliche Steigerung des Aufwands für die Erstellung eines Angebots, wenn diese im Zusammenhang mit inhaltlichen Änderungen des Gesamtangebots steht.

b) Ein neues oder verändertes Angebot liegt insbesondere unter folgenden Voraussetzungen nicht vor (Negativkriterien):

1. Veränderung oder Neueinführung einzelner Elemente, Weiterentwicklung einzelner Formate ohne Auswirkung auf die Grundausrichtung des Angebots;
2. Veränderung des Designs ohne direkte Auswirkungen auf die Inhalte des betroffenen Angebots;

3. Verbreitung bereits bestehender Telemedien auf neuen technischen Verbreitungsplattformen (Technikneutralität);

4. Weiterentwicklung im Zuge der technischen Entwicklung auf bereits bestehenden Plattformen;

5. Weiterentwicklung oder Änderung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. Barrierefreiheit);

6. Änderung im Bereich der sendungsbezogenen Telemedienangebote, die auf einer Änderung des begleiteten Fernsehprogramms beruhen, sofern es sich nicht um eine grundlegende Änderung handelt;

7. Vorliegen einer zeitlichen Beschränkung (z. B. gesetzliche Verweildauer von sieben Tagen bzw. 24 Stunden gemäß § 11 d Abs. 2 Nr. 1 und 2 RStV);

8. Vorliegen eines Testbetriebs (d. h. das Angebot dauert maximal zwölf Monate, ist bezüglich des Nutzerkreises und der räumlichen Ausweitung begrenzt und wird mit dem Ziel durchgeführt, hierdurch Erkenntnisse zu neuen Technologien, innovativen Diensten oder Nutzerverhalten zu erhalten).

(3) Nach Abschluss der Vorprüfung unterrichtet die Intendantin/der Intendant den Rundfunkrat über das Ergebnis. Wenn die Vorprüfung ergibt, dass es sich um kein neues oder verändertes Angebot handelt, ist eine Umsetzung ohne Genehmigungsverfahren möglich. Sofern der Rundfunkrat der Auffassung ist, dass es sich bei dem Angebot um ein nach Ziffer II genehmigungspflichtiges Angebot handelt, kann er von der Intendantin/von dem Intendanten die Einleitung eines Genehmigungsverfahrens verlangen.

II.

Genehmigungsverfahren

(1) Die Intendantin/der Intendant erstellt eine Angebotsbeschreibung über das neue oder veränderte Angebot, die sie/er dem Rundfunkrat zuleitet. Diese enthält mindestens folgende Bestandteile:

a) Beschreibung des neuen oder veränderten Angebots. Es sollen dabei insbesondere die intendierte Zielgruppe, Inhalt, Ausrichtung und Verweildauer der geplanten Angebote näher beschrieben werden.

b) Aussagen zum sogenannten Drei-Stufen-Test: Es ist darzulegen,

1. inwieweit das geplante Angebot den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht und damit zum öffentlichen Auftrag gehört,

2. in welchem Umfang das Angebot in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beiträgt. Dabei sind Umfang und Qualität der vorhandenen, frei zugänglichen Angebote, marktrelevante Auswirkungen sowie die meinungsbildende Funktion des geplanten Angebots angesichts bereits vorhandener vergleichbarer Angebote auch des öffent-

lich-rechtlichen Rundfunks zu berücksichtigen. Darzulegen ist auch der voraussichtliche Zeitraum, innerhalb dessen das Angebot stattfinden soll,

3. welcher finanzielle Aufwand für das Angebot erforderlich ist.

(2) Für jedes Vorhaben erstellt der Rundfunkrat in Abstimmung mit dem SWR einen Ablaufplan (bei federführender Zuständigkeit für ein Gemeinschaftsangebot auch in Abstimmung mit der Gremiovorsitzendenkonferenz der ARD). Der Rundfunkrat beschließt über die Einleitung des Genehmigungsverfahrens, veröffentlicht die Angebotsbeschreibung für einen Zeitraum von sechs Wochen im Internet auf der Unternehmensseite des SWR (www.swr.de) und fordert Dritte zur Stellungnahme auf. Er weist ergänzend mit einer Pressemitteilung auf diese Möglichkeit hin.

(3) Der Rundfunkrat setzt eine angemessene Frist fest, innerhalb der nach Veröffentlichung des Vorhabens für Dritte die Gelegenheit zur Stellungnahme besteht. Die Frist muss mindestens sechs Wochen betragen. Die Stellungnahme muss an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Rundfunkrats gerichtet sein und schriftlich per Post oder per E-Mail übermittelt werden. Dritte haben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, welche sich nicht auf das dem Verfahren zugrunde liegende Angebot beziehen, in ihrer Stellungnahme als solche zu kennzeichnen; sich auf das dem Verfahren zugrunde liegende Angebot beziehende Geschäftsgeheimnisse sind gesondert zu kennzeichnen. Mitglieder aller im Rahmen des Genehmigungsverfahrens befassten Gremien haben schriftliche Vertraulichkeitserklärungen abzugeben, in denen sie sich zur unbedingten Vertraulichkeit und Verschwiegenheit bezüglich dieser Geschäftsgeheimnisse Dritter verpflichten. Subjektivöffentliche Rechte Dritter begründet das Verfahren nicht.

(4) Die Intendantin/der Intendant erstellt auf der Grundlage der Angebotsbeschreibung eine Vorlage an den Rundfunkrat zur Genehmigung.

(5) Der Rundfunkrat kann zur Entscheidungsbildung gutachterliche Beratung durch externe sachverständige Dritte auf Kosten des SWR in Auftrag geben. Zu den marktlichen Auswirkungen eines Angebots hat der Rundfunkrat gutachterliche Beratung hinzuzuziehen. Er gibt den Namen des Gutachters im Internetangebot auf der Unternehmensseite des SWR (www.swr.de) bekannt. Der Gutachter kann weitere Auskünfte und Stellungnahmen einholen. Dem Gutachter sind die Stellungnahmen Dritter vom Rundfunkrat zu übermitteln; ihm können Stellungnahmen auch unmittelbar übersandt werden. Der Gutachter soll dem Rundfunkrat das Gutachten innerhalb von zwei Monaten nach Beauftragung vorlegen. Im Rahmen des Gutachtens sind auch die Stellungnahmen Dritter zu berücksichtigen.

(6) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Rundfunkrats leitet die Stellungnahmen Dritter sowie Gutachten an die

Intendantin/den Intendanten unverzüglich nach Eingang zur Kommentierung weiter. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Rundfunkrats stellt alle für die Befassung erforderlichen Unterlagen unverzüglich zentral zugänglich allen am Verfahren beteiligten Gremien zur Verfügung. Bei ARD-Gemeinschaftsangeboten und bei kooperierten Angeboten mehrerer Landesrundfunkanstalten erstellt der federführend zuständige Rundfunkrat zeitnah eine Beratungsgrundlage für die Befassung der übrigen Gremien. Die Gremien der nicht federführenden Anstalten nehmen auf der Basis der Erhebungen der Gremien der federführenden Anstalt eine eigene Bewertung vor. Absatz 3 Satz 5 bleibt unberührt.

(7) Der Rundfunkrat befasst sich vor seiner Entscheidung über das neue oder veränderte Angebot mit den form- und fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen Dritter, mit den von ihm in Auftrag gegebenen Gutachten von externen Sachverständigen sowie mit einer Kommentierung der Intendantin/des Intendanten. Abänderungen des geplanten Angebots, die die Intendantin/der Intendant aufgrund der Stellungnahmen Dritter, aufgrund von Gutachtenergebnissen oder aufgrund der eigenen Kommentierung vornimmt, sind schriftlich zu dokumentieren.

(8) Soweit es zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen erforderlich ist, hat der Rundfunkrat die Öffentlichkeit bei den entsprechenden Sitzungen auszuschließen. Die über die Geschäftsgeheimnisse Dritter informierten Gremienmitglieder sind auf ihre Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen.

(9) Die Entscheidung über die Aufnahme eines neuen oder veränderten Angebots trifft der Rundfunkrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder. Die Entscheidung ist zu begründen. Die Entscheidungsgründe im Falle einer Genehmigung müssen unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen Dritter, der eingeholten Gutachten und einer Kommentierung der Intendantin/des Intendanten darlegen, ob das neue oder veränderte Angebot dem Angebotskonzept entspricht und die Voraussetzungen des öffentlich-rechtlichen Auftrags erfüllt. Der SWR gibt das Ergebnis der Prüfung einschließlich der eingeholten Gutachten unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen auf der Unternehmensseite des SWR (www.swr.de) bekannt.

(10) Rundfunkrat und Verwaltungsrat haben gemäß Art. 11 Abs. 5 SWR-Satzung einen gemischten Ausschuss gebildet, der die Prozesssteuerung des Genehmigungsverfahrens übernimmt sowie die Beschlüsse und Entscheidungen des Rundfunkrates vorbereitet. Die Beschlüsse des gemischten Ausschusses haben für den Rundfunkrat empfehlenden Charakter. Für den gemischten Ausschuss gilt die Geschäftsordnung des Rundfunkrates entsprechend.

(11) Das Verfahren zur Genehmigung des neuen oder veränderten Angebots soll – beginnend mit der Zuleitung der ausgearbeiteten Vorlage an den Rundfunkrat – innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein.

(12) Zur Sicherung und Stärkung ihrer Unabhängigkeit sind die zuständigen Gremien des SWR für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens mit den erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen auszustatten. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Rundfunkrats übt das fachliche Weisungsrecht gegenüber den für den Rundfunkrat tätigen Personen aus. Zudem ist im Rahmen der jährlichen Etatplanung und -zuweisung sicherzustellen, dass der Rundfunkrat über angemessene eigene, getrennt ausgewiesene Haushaltsmittel zur Deckung der Personal- und Sachkosten für die Durchführung von Genehmigungsverfahren verfügt.

III.

Verfahren für ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme gemäß § 11 c RStV

Ziffer I und II finden auf ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme entsprechende Anwendung.

IV.

Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens

(1) Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens hat die Intendantin/der Intendant – vor der Veröffentlichung des genehmigten Angebots im Internetangebot auf der Unternehmensseite des SWR (www.swr.de) – der für die Rechtsaufsicht über den SWR zuständigen Behörde, alle für die rechtsaufsichtliche Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln.

(2) Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens und nach Prüfung durch die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde ist die Beschreibung des neuen oder veränderten Angebots in den amtlichen Verkündungsblättern der Staatsvertragsländer zu veröffentlichen.

V.

Geltung für die Prüfung der bestehenden Telemedien gemäß Artikel 7 Abs. 1 Satz 3 und 4 des 12. RÄStV

Ziffern II und IV finden auf das Verfahren der Prüfung der bestehenden Telemedien gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 3 und 4 des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrages mit Ausnahme des Beschlusses nach Ziffer II Abs. 2 S. 2 entsprechende Anwendung.

Bekanntmachung

Vom 22. Mai 2009

Der Rundfunkrat des SWR hat in seiner Sitzung am 27. März 2009 gemäß § 11 e des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 18. Dezember 2008 das folgende Genehmigungsverfahren als Richtlinie beschlossen.

STUTTGART, den 22. Mai 2009

Der Intendant
BOUDGOUST

ARD-Genemigungsverfahren für neue oder veränderte Gemeinschaftsangebote von Telemedien

Vom 25. November 2008

I.

Vorprüfung

(1) Bei einem geplanten Vorhaben der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten prüft die durch die Intendantinnen und Intendanten beauftragte federführende Landesrundfunkanstalt in jedem Einzelfall anhand von folgenden Kriterien, ob es sich um ein neues oder verändertes Gemeinschaftsangebot von Telemedien handelt, das das nachfolgende Genehmigungsverfahren durchlaufen muss. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt zu unterrichten.

(2) Ausgangspunkt für die Beurteilung, ob ein neues oder verändertes Angebot vorliegt, sind die jeweiligen Konzepte der bereits bestehenden Telemedienangebote. Maßgeblich sind die nachfolgend aufgeführten Positiv- bzw. Negativkriterien. Entscheidend ist eine Abwägung in der Gesamtschau aller in Frage kommenden Kriterien unter Berücksichtigung der ursprünglichen Angebotskonzepte. Die Änderung muss sich danach auf die Positionierung eines Angebots im publizistischen Wettbewerb beziehen. Zu berücksichtigen ist auch, inwieweit aus Nutzersicht bereits vergleichbare Angebote der Landesrundfunkanstalten bestehen.

a) Folgende Kriterien sprechen für das Vorliegen eines neuen oder veränderten Angebots (Positivkriterien):

1. Grundlegende Änderung der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung des Gesamtangebots, d. h. z. B. das Thema des Gesamtangebots wird ausgewechselt (z. B. der Wechsel von einem Unterhaltungsangebot zu einem allgemeinen Wissensangebot);
2. Substantielle Änderung der Angebotsmischung, d. h. z. B. ein Wechsel von einem unterhaltungsorientierten zu einem informationsorientierten Angebot;
3. Veränderung der angestrebten Zielgruppe, z. B. im Hinblick auf einen signifikanten Wechsel in der Altersstruktur (z. B. der Wechsel von einem Kinderprogramm zu einem Seniorenprogramm);
4. Wesentliche Steigerung des Aufwands für die Erstellung eines Angebots, wenn diese im Zusammenhang mit inhaltlichen Änderungen des Gesamtangebots steht.

b) Ein neues oder verändertes Angebot liegt insbesondere unter folgenden Voraussetzungen nicht vor (Negativkriterien):

1. Veränderung oder Neueinführung einzelner Elemente, Weiterentwicklung einzelner Formate ohne

Auswirkung auf die Grundausrichtung des Angebots;

2. Veränderung des Designs ohne direkte Auswirkungen auf die Inhalte des betroffenen Angebots;
3. Verbreitung bereits bestehender Telemedien auf neuen technischen Verbreitungsplattformen (Technikneutralität);
4. Weiterentwicklung im Zuge der technischen Entwicklung auf bereits bestehenden Plattformen;
5. Weiterentwicklung oder Änderung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. Barrierefreiheit);
6. Änderung im Bereich der sendungsbezogenen Telemedienangebote, die auf einer Änderung des begleiteten Fernsehprogramms beruhen, sofern es sich nicht um eine grundlegende Änderung handelt;
7. Vorliegen einer zeitlichen Beschränkung (z. B. gesetzliche Verweildauer von sieben Tagen bzw. 24 Stunden gemäß § 11 d Abs. 2 Nr. 1 und 2 RStV);
8. Vorliegen eines Testbetriebs (d. h. das Angebot dauert maximal zwölf Monate, ist bezüglich des Nutzerkreises und der räumlichen Ausweitung begrenzt und wird mit dem Ziel durchgeführt, hierdurch Erkenntnisse zu neuen Technologien, innovativen Diensten oder Nutzerverhalten zu erhalten).

(3) Nach Abschluss der Vorprüfung legt die/der Intendantin/Intendant der für das neue oder veränderte Angebot federführenden Landesrundfunkanstalt eine Beschreibung der wesentlichen Inhalte des geplanten Angebots den Intendantinnen und Intendanten zur Beratung und zustimmenden Kenntnisnahme vor. Über das Ergebnis der Entscheidung der Intendantinnen und Intendanten ist die GVK zu unterrichten. Wenn die Vorprüfung ergibt, dass es sich um kein neues oder verändertes Angebot handelt, ist eine Umsetzung ohne Genehmigungsverfahren möglich. Sofern der Rundfunkrat der für das Angebot federführenden Landesrundfunkanstalt der Auffassung ist, dass es sich bei dem Angebot um ein nach Ziffer II genehmigungspflichtiges Angebot handelt, kann er von der Intendantin/von dem Intendanten der für das Angebot federführenden Rundfunkanstalt die Einleitung eines Genehmigungsverfahrens verlangen.

II.

Genehmigungsverfahren

(1) Die/Der Intendantin/Intendant der federführenden Landesrundfunkanstalt erstellt eine Angebotsbeschreibung über das neue oder veränderte Angebot, die er/sie dem zuständigen Gremium der federführenden Landesrundfunkanstalt zuleitet. Diese enthält mindestens folgende Bestandteile:

- a) Beschreibung des neuen oder veränderten Angebots. Es sollen dabei insbesondere die intendierte Zielgruppe, Inhalt, Ausrichtung und Verweildauer der geplanten Angebote näher beschrieben werden.

b) Aussagen zum so genannten Drei-Stufen-Test: Es ist darzulegen,

1. inwieweit das geplante Angebot den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht und damit zum öffentlichen Auftrag gehört,
2. in welchem Umfang das Angebot in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beiträgt. Dabei sind Umfang und Qualität der vorhandenen, frei zugänglichen Angebote, marktrelevante Auswirkungen sowie die meinungsbildende Funktion des geplanten Angebots angesichts bereits vorhandener vergleichbarer Angebote auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu berücksichtigen. Darzulegen ist auch der voraussichtliche Zeitraum, innerhalb dessen das Angebot stattfinden soll.
3. welcher finanzielle Aufwand für das Angebot erforderlich ist.

Für jedes Projekt ist in Abstimmung mit der GVK ein Ablaufplan zu erstellen.

(2) Der Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt veröffentlicht die Angebotsbeschreibung für einen Zeitraum von sechs Wochen im Internet auf der Unternehmensseite der Landesrundfunkanstalt und fordert Dritte zur Stellungnahme auf. Er weist ergänzend mit einer Pressemitteilung auf diese Möglichkeit hin.

(3) Der Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt setzt eine angemessene Frist fest, innerhalb der nach Veröffentlichung des Vorhabens für Dritte die Gelegenheit zur Stellungnahme besteht. Die Frist muss mindestens sechs Wochen betragen. Die Stellungnahme muss an die/den Vorsitzende/n des Rundfunkrats der federführenden Anstalt gerichtet sein und soll per E-Mail oder schriftlich per Post übermittelt werden. Dritte haben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, welche sich nicht auf das dem Verfahren zugrunde liegende Angebot beziehen, in ihrer Stellungnahme als solche zu kennzeichnen. Die Mitglieder aller im Rahmen des Genehmigungsverfahrens befassten Gremien haben schriftliche Vertraulichkeitserklärungen abzugeben, in denen sie sich zur unbedingten Vertraulichkeit und Verschwiegenheit bezüglich dieser Geschäftsgeheimnisse Dritter verpflichten. Subjektiv-öffentliche Rechte Dritter begründet das Verfahren nicht.

(4) Zeitgleich mit der Einstellung im Internet erstellt der Intendant/die Intendantin der federführenden Landesrundfunkanstalt auf der Grundlage der Angebotsbeschreibung eine Vorlage an den Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt zur Genehmigung. Die Vorlage wird zeitgleich an die/den ARD-Vorsitzende/n, die Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK) und den Programmbeirat Erstes Deutsches Fernsehen übermittelt.

(5) Der Rundfunkrat der federführenden Anstalt kann zur Entscheidungsbildung gutachterliche Beratung durch externe sachverständige Dritte auf Kosten der jeweiligen

Landesrundfunkanstalt in Auftrag geben. Zu den marktlichen Auswirkungen eines Angebots hat der Rundfunkrat gutachterliche Beratung hinzuzuziehen. Er gibt den Namen des Gutachters im Internetangebot der federführenden Landesrundfunkanstalt bekannt. Der Gutachter kann weitere Auskünfte und Stellungnahmen einholen. Dem Gutachter sind die Stellungnahmen Dritter vom Rundfunkrat zu übermitteln; ihm können Stellungnahmen auch unmittelbar übersandt werden. Der Gutachter soll dem Rundfunkrat das Gutachten innerhalb von zwei Monaten nach Beauftragung vorlegen. Im Rahmen des Gutachtens sind auch die Stellungnahmen Dritter zu berücksichtigen.

(6) Die/Der Vorsitzende des Rundfunkrats der federführenden Landesrundfunkanstalt leitet die Stellungnahmen Dritter sowie das Gutachten an die Intendantin/den Intendanten der federführenden Landesrundfunkanstalt unverzüglich nach Eingang zur Kommentierung weiter. Die/Der Rundfunkratsvorsitzende der federführenden Landesrundfunkanstalt stellt alle für die Befassung erforderlichen Unterlagen unverzüglich zentral zugänglich allen am Verfahren beteiligten Gremien zur Verfügung. Absatz 3 Satz 5 bleibt unberührt.

(7) Die Genehmigungsvorlage einschließlich der Stellungnahmen Dritter sowie der vom Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt in Auftrag gegebenen Gutachten werden parallel durch den Rundfunkrat der federführenden Anstalt sowie durch die GVK und den Programmbeirat Erstes Deutsches Fernsehen beraten.

(8) Die GVK koordiniert die möglichst zügige Beratung in den Gremien der Landesrundfunkanstalten gemäß § 5 a ARD-Satzung. Auf der Grundlage der Beratungsergebnisse aus den Gremien der Landesrundfunkanstalten gibt die GVK eine Beschlussempfehlung an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Rundfunkrats der federführenden Rundfunkanstalt ab. Die Beschlussempfehlung, die ihrerseits Anregungen und Fragen enthalten kann, leitet die GVK zugleich auch der/dem ARD-Vorsitzenden sowie dem Programmbeirat Erstes Deutsches Fernsehen zur Kenntnisnahme zu.

(9) Parallel berät der Programmbeirat Erstes Deutsches Fernsehen über die Genehmigungsvorlage und leitet seine Stellungnahme an den Rundfunkrat der federführenden Anstalt und an die GVK weiter.

(10) Der Rundfunkrat der federführenden Anstalt befasst sich vor seiner Entscheidung über das neue oder veränderte Angebot mit der Beschlussempfehlung der GVK und der Stellungnahme des Programmbeirats Erstes Deutsches Fernsehen. Zudem berücksichtigt er die form- und fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen Dritter sowie von ihm in Auftrag gegebene Gutachten von externen Sachverständigen. Abänderungen des geplanten Angebots, die die Intendantin/der Intendant der federführenden Rundfunkanstalt aufgrund der Stellungnahmen Dritter, aufgrund von Gutachtenergebnissen oder aufgrund der eigenen Stellungnahme vornimmt, sind schriftlich zu dokumentieren. Soweit es zur Wahrung von Geschäfts-

geheimnissen erforderlich ist, hat der Rundfunkrat der federführenden Anstalt die Öffentlichkeit bei den entsprechenden Sitzungen auszuschließen. Die über die Geschäftsgeheimnisse Dritter informierten Gremienmitglieder sind auf ihre Verschwiegenheitsverpflichtung hinzuweisen.

(11) Die Entscheidung über die Aufnahme eines neuen oder veränderten Angebots trifft der Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder. Die Entscheidung ist zu begründen. Die Entscheidungsgründe im Falle einer Genehmigung müssen unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und eingeholten Gutachten darlegen, ob das neue oder veränderte Angebot dem Angebotskonzept entspricht und die Voraussetzungen des öffentlich-rechtlichen Auftrags erfüllt. Die federführende Landesrundfunkanstalt gibt das Ergebnis ihrer Prüfung einschließlich der eingeholten Gutachten unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen auf ihrer Unternehmensseite bekannt.

(12) Das Verfahren zur Genehmigung des neuen oder veränderten Gemeinschaftsangebots soll – beginnend mit der Zuleitung der ausgearbeiteten Vorlage an den Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt, die GVK und den Programmbeirat Erstes Deutsches Fernsehen – innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein.

(13) Zur Sicherung und Stärkung ihrer Unabhängigkeit sind die zuständigen Gremien der Landesrundfunkanstalten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens mit den erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen auszustatten. Die jeweiligen Vorsitzenden des Rundfunkrats üben das fachliche Weisungsrecht gegenüber den für den Rundfunkrat tätigen Personen aus. Zudem ist im Rahmen der jährlichen Etatplanung und -zuweisung in den Landesrundfunkanstalten sicherzustellen, dass die Rundfunkräte der Landesrundfunkanstalten über angemessene eigene, getrennt ausgewiesene Haushaltsmittel zur Deckung der Personal- und Sachkosten für die Durchführung von Genehmigungsverfahren verfügen.

III.

Verfahren bei ARD/ZDF-Gemeinschaftsangeboten

(1) Bei ARD/ZDF-Gemeinschaftsangeboten, bei denen die Federführung bei der ARD liegt, gelten die Bestimmungen über das Genehmigungsverfahren für neue oder veränderte Angebote mit der Maßgabe, dass der ZDF-Intendant entsprechend den Intendantinnen und Intendanten der nicht-federführenden ARD-Landesrundfunkanstalten sowie der ZDF-Fernsehrat entsprechend den Rundfunkräten der nicht-federführenden ARD-Landesrundfunkanstalten, koordiniert durch die GVK, am Verfahren beteiligt werden.

(2) Bei ARD/ZDF-Gemeinschaftsangeboten, bei denen die Federführung beim ZDF liegt, wird das Genehmigungsverfahren für neue oder veränderte Angebote feder-

führend vom ZDF durchgeführt, das im Rahmen seines Verfahrens die Intendantinnen und Intendanten der ARD-Landesrundfunkanstalten sowie die Rundfunkräte der ARD-Landesrundfunkanstalten und den Programmbeirat Deutsches Fernsehen, koordiniert durch die GVK, beteiligt. Für diese Beteiligung gelten ARD-intern die Verfahrensbestimmungen unter den Ziffern I. und II. entsprechend.

IV.

Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens

(1) Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens hat die Intendantin/der Intendant der federführenden Anstalt vor der Veröffentlichung des genehmigten Angebots im Internet der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde des Landes, in dem die federführende Rundfunkanstalt ihren Sitz hat, alle für die rechtsaufsichtliche Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln.

(2) Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens und nach Prüfung durch die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde ist die Beschreibung des neuen oder veränderten Angebots im amtlichen Verkündungsblatt des Landes, in dem die federführende Landesrundfunkanstalt ihren Sitz hat, zu veröffentlichen.

Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Oberes Zipfelbachtal mit Seitenklinge und Teilen des Sonnenbergs«

Vom 18. Mai 2009

Auf Grund von §§ 26 und 73 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes, des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart, des Naturschutzgesetzes und des Wassergesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 338), sowie § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2007 (GBl. S. 473) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Winnenden und der Stadt Waiblingen, Rems-Murr-Kreis, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Oberes Zipfelbachtal mit Seitenklinge und Teilen des Sonnenbergs«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 41,6 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst Teile der Talau des oberen Zipfelbachs, Teile der Zipfelbachklinge, eine Seitenklinge sowie Teile des Sonnenbergs. Einbezogen sind dabei nach dem Stand vom 15. Dezember 2004 auf dem Gebiet der Stadt Winnenden ganz oder teilweise die Gewanne Unter dem Holzenberg, Zipfelbach und Schönenberg (Wald), auf dem Gebiet der Gemarkung Winnenden-Hanweiler ganz oder teilweise die Gewanne Brückleswiese und Länge, auf dem Gebiet der Gemarkung Winnenden-Breuningsweiler ganz oder teilweise die Gewanne Benzenwiesen, Biberäcker, Zipfelbach, Jägerwiesen, Waldwiesen, Birkenrain, Sonnenberg und Kühreisach, auf dem Gebiet der Stadt Waiblingen Teile des Gewanns Zipfelbach (Wald).

(3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 15. Dezember 2004 im Maßstab 1:25 000 mit einer durchgezogenen roten Linie umgrenzt sowie in einer Detailkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 15. Dezember 2004 im Maßstab 1:2500 mit durchgezogener roter, rot angeschummerter Linie eingetragen.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart, bei den Bürgermeisterämtern der Städte Waiblingen und Winnenden und beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis in Waiblingen auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherung und der Erhalt eines

- strukturreichen, sowohl faunistisch als auch floristisch überaus artenreichen Landschaftsausschnitts, bestehend aus extensiv genutztem Grünland, Feuchtwiesen, Streuobstwiesen, aufgelassenen Weinberggrundstücken – zum Teil mit Trockenmauern –, Sukzessionsflächen, bewaldeten Klingen und Bachlauf mit naturnahem Ufergehölz als Schutz-, Ausbreitungs- und Rückzugsraum für zahlreiche seltene und/oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten;
- aufgrund dieser zahlreichen unterschiedlichen Landschaftselemente und ihrer Kombination ökologisch

wertvollen und ästhetisch reizvollen Landschaftsausschnitts;

- von Vielfalt, besonderer Eigenart und hervorragender Schönheit seines charakteristischen Landschaftsbildes gekennzeichneten Raumes, der sich vor allem auszeichnet durch parkartige, großflächige Wiesen mit Einzelbäumen und Baumgruppen in der Talau des oberen Zipfelbachs, ausgedehnten Waldflächen und Streuobstwiesen sowie Sukzessionsflächen an den Talhängen und der markanten Kuppe des Sonnenbergs.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

(2) Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
5. Hunde unangeleint laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beiseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen;
2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreiskulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden;
6. im Bereich der Magerwiesen, Säume und Sukzessionsflächen zu pferchen sowie land- oder forstwirtschaftliche Produkte zu lagern.

(5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. die Wege zu verlassen;
2. das Gebiet außerhalb befestigter Wege, im Wald außerhalb befestigter Wege von mindestens 2 Metern Breite mit Fahrrädern zu befahren;
3. zu reiten. Davon ausgenommen sind die in der Detailkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 15. Dezember 2004 ausgewiesenen Reitwege;
4. das Gebiet außerhalb befestigter Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
5. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
6. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (zum Beispiel Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie das Aufsteigenlassen von Flugmodellen;
7. Wasserflächen zu nutzen.

(6) *Weiter* ist es verboten,

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
2. Feuer zu machen oder zu unterhalten; ausgenommen ist das Verbrennen von auf den Grundstücken nachgewachsener Biomasse (Obstbaumschnitt u. ä.);
3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Für die *landwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß erfolgt, dabei den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beein-

trächtig und wild lebenden Tieren und Pflanzen ausreichend Lebensraum erhält. Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
2. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
3. Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
4. Pflanzenschutzmittel nur auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen unter Beachtung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung verwendet werden;
5. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume, Röhrichtbestände, Hochstaudenfluren nicht beeinträchtigt werden;
6. im Bereich der Magerwiesen, Säume und Sukzessionsflächen nicht gepfercht wird sowie land- oder forstwirtschaftliche Produkte dort nicht gelagert werden.

(2) Für die *forstwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ordnungsgemäß erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Naturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck berücksichtigt. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Bewirtschaftung mit der Maßgabe erfolgt, dass

1. der Bau von für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Wegen im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt;
2. Entwässerungsmaßnahmen nicht vorgenommen werden;
3. die Zusammensetzung der Baumarten überwiegend aus standortgerechten einheimischen Arten der potenziell natürlichen Vegetation entsprechend den Standortverhältnissen gefördert wird;
4. Tothölzer, Höhlenbäume und Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden, es sei denn, dass dies aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nicht möglich oder eine Erhöhung des Risikos durch Insektenkalamitäten zu erwarten ist.

(3) Für die *Ausübung der Jagd* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. Hochsitze nur außerhalb von trittempfindlichen Bereichen (insbesondere außerhalb der Standorte von seltenen und geschützten Pflanzen, außerhalb der Saumbereiche, Magerwiesen, Auwald- und Sukzessionsflächen) und nur landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern im Anschluss an vorhandene, hochwüchsige Gehölze errichtet werden;
2. keine weiteren Futterstellen angelegt werden;
3. außerhalb des Waldes keine Wildäcker angelegt werden;
4. außerhalb des Waldes keine Kirrplätze und Ablenkungsfütterungen angelegt werden;

5. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, es sei denn, das Verlassen befestigter Wege ist zu Transportzwecken unumgänglich und erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzzwecks;

6. die Jagdausübung schonend in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck und unter Berücksichtigung wertvoller Pflanzenstandorte erfolgt.

(4) Für die *Ausübung der Fischerei* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. Besatzmaßnahmen nur mit standortgerechten, einheimischen Fischarten mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart erfolgen;
2. keine Pfade und Angelplätze neu geschaffen und keine Angelstege neu errichtet werden;
3. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, es sei denn, das Verlassen befestigter Wege ist für Bewirtschaftungs- und Hegemaßnahmen erforderlich und erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzzwecks.

(5) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung. Zulässige Tief- und Hochbaumaßnahmen bedürfen des Einvernehmens mit der höheren Naturschutzbehörde. Die Durchführung des jährlich stattfindenden Jugendzeltlagers der Evang.-Methodistischen Kirche auf den Parzellen 6047/1, 6048 und 6049/1–3 ist auch weiterhin in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang möglich.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden unter besonderer Berücksichtigung der sich aus dem Schutzzweck ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt. Im Übrigen können Schutz- und Pflegemaßnahmen auch durch Einzelanordnung der höheren Naturschutzbehörde festgelegt werden.

§ 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 79 NatSchG Befreiung erteilen.

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 4,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Der Landtag
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
archiv@landtag.nrw.de

§ 8*Ordnungswidrigkeiten*

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 7 LJagdG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet entgegen § 4 und § 5 Abs. 3 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 9*Inkrafttreten*

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landratsamts Waiblingen zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Waiblingen vom 4. November 1968 in der Fassung der Änderungsverordnung des Landratsamts Rems-Murr-Kreis vom 11. März 1981, zuletzt geändert am 15. März 2007 (bezüglich der im Landschaftsschutzgebiet »Zipfelbachtal, Korber Kopf, Buocher

Höhe, Remstalhänge, Ramsbachtal und Grafenberg«, SGB-Nr. 1.19.009 gelegenen Flächen) für den Geltungsbereich dieser Naturschutzgebietsverordnung außer Kraft. Ebenfalls außer Kraft treten die Verordnungen des Landratsamts Rems-Murr-Kreis zum Schutz von Naturdenkmälern vom 31. Dezember 1986 bezüglich der Naturdenkmale 30/09 »Feuchtgebiet in der östlichen Talau des Zipfelbachs«, 30/10 »Feuchtgebiet in den Benzenwiesen« und 30/11 »Feuchtgebiet im Zipfelbachtal« sowie vom 13. November 1992 bezüglich der Naturdenkmale 30/26 »Auenwald mit kleinem Teich«, 26/18 »Wasserfall des Zipfelbachs« und 30/27 »Birnbäume und Eiche«.

STUTTGART, den 18. Mai 2009

SCHMALZL

Verkündungshinweis:

Nach § 76 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Stuttgart geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen.